

23,70

Ye
5876



I



Der Bürgermeister und Rath der Stadt

Zwickau fügen hiermit zu wissen/ was massen wir mit sonderbaren Missfallen vernehmen müssen/ daß unsers in dem am 31. May abgewichenen 1706. Jahres ergangenen öffentlichen Anschlag enthaltenen Verboths ungeachtet die darinnen und sonst verbotene Garten- und Feld-Dieberey nicht nachlassen/ sondern mit Entwendung der Feld- und Garten-Früchte/ sonderlich des Krautes auf denen Stadt-Feldern fortgefahret werde; Wann dann zu dessen Verwehrung zulängliche Anstalt zu machen/ wir von unterschiedenen/ die dergleichen Dieberey entweder bereits erlitten oder annoch befahren/ angelanget worden/ und wir ihnen hierunter an Händen zu gehen/ uns umb soviel desto mehr vor schuldig erachtet/ da uns ohnedem solchen straffbaren Unfug zusteuern/ Abrietheitlichen Amts halber gebühren will: Als werden hierdurch alle und jede unsere Bürger/ Einwohner und Schutz-Verwandten/ auch iedermänniglich/ wer sich bey hiesiger Stadt und unter unserer Jurisdiction aufhält/ insonderheit auch diejenigen/ so sich des Lerchen-Streichens gebrauchen/ nochmahln bedeutet/ auch alles Ernstes und Fleisses vermahnet und verwarnet/ daß sie sich hierunter in acht nehmen/ und vor aller Feld- und Garten-Dieberey oder Entwendung der Bäume/ Sakweyden/ Früchte und Bewächse/ auch der Ausschneidung der Kraut-Häupter/ ingleichen der Zerreißung und Wegtragung der Zäune/ Behäge und Schräge-Stangen/ wie nichts weniger die Fleischhauer und andere/ so Viehe halten der Ausschüttung der Wiesen/ Gras-Gärten und gehegten Felder/ gänzlich enthalten/ auch denen Ahrigen etwas dergleichen durchaus nicht gestatten/ weniger sie darzu verleiten/ oder sie dasselbe heissen/ oder auch das Gestohlene von ihnen annehmen sollen. Wie wir denn darauf genaue acht zu haben/ und was etwa dennoch diesem unsern Verboth zuwider vorgenommen werden möchte/ zu hinterkommen ein und andere Anstalt versüget/ da denn diejenigen/ welche auf dergleichen Unfug betreten/ oder sonst/ daß sie hierinnen verbrochen/ überführet würden/ deßhalber nach Beschaffenheit des Verbrechens mit dem Jarren-Häusel/ oder Verführung durch den Korb/ oder auch auf andere härtere Art mit vier- oder sechswochentlicher Gefängnis/ oder auch mit Landes-Verweisung ohne Ansehen und Ausnahme/ auch ohne alle Nachlassung belegt und bestrafet werden sollen. Damit auch männiglich sich desto besser hiernach zu achten/ sich vor Straffe und Ungelegenheit zu hüten/ und mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben möge/ haben wir gegenwärtiges Patent deßhalber fertigen/ und zum öffentlichen Druck bringen/ auch an unterschiedenen Orten öffentlich anschlagen lassen/ sowol zu Ubertund unser und gemeiner Stadt-Insiegel darunter aufgedrucket. So geschehen zu Zwickau den 19. Septemb. Anno 1707.

L. S.

Bürgermeister und Rath
der Stadt Zwickau.

Fr Ye 5876

x 2989712

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Blind-stamped text at the bottom of the page, possibly a library or ownership mark.



22. Rathh. der Zwickauer Patent
Zwickau 5. 19. Sept. 1707.
widern sie sich in Gachau

W Zwickauer Bürgermeister und Rath der Stadt

Zwickau fügen hiermit zu wissen/ was massen wir mit sonderbaren Mißfallen vernehmen müssen/ daß unsers in dem am 31. May abgewichenen 1706. Jahres ergangenen öffentlichen Anschlag enthaltenen Verboths ungeachtet die darinnen und sonst verbotene Garten- und Feld- Dieberey nicht nachlassen/ sondern mit Entwendung der Feld- und Garten- Früchte/ sonderlich des Krautes auf denen Stadt- Feldern fortgefahret werde; Wann dann zu dessen Verwehruung zulängliche Anstalt zu machen/ wir von unterschiedenen/ die dergleichen Dieberey entweder bereits erlitten oder amnoch befahren/ angelanget worden/ und wir ihnen hierunter an Händen zu gehen/ uns umb soviel desto mehr vor schuldig erachtet/ da uns obnedem solchen straffbaren Unfug zuseuern/ Obrikeitlichen Amts halber gebühren will: Als werden hierdurch alle und iede unfere Bürger/ Einwohner und Schuß-Verwandten/ auch jedermänniglich/ wer sich bey hiesiger Stadt und unter unserer Jurisdiction aufhält/ insonderheit auch diejenigen/ so sich des Gerchen- Streichens gebrauchen/ nochmaln bedeutet/ auch alles Ernstes und Fleißes vermahnet und verwarnet/ daß sie sich hierunter in acht nehmen/ und vor aller Feld- und Garten- Dieberey oder Entwendung der Bäume/ Sackweyden/ Früchte und Bewächse/ auch der Ausschneidung der Kraut- Häupter/ ingleichen der Zerreißung und Wegtragung der Zäune/ Behäge und Schräge- Stangen/ wie nichts weniger die Fleischhauer und andere/ so Viehe halten der Aushütung der Wiesen/ Gras- Gärten und gehegten Felder/ gänglich enthalten/ auch denen Obriken etwas dergleichen durchaus nicht gefatten/ weniger sie darzu verleiten/ oder sie dasselbe heissen/ oder auch das Bestohlene von ihnen annehmen sollen. Wie wir denn darauf genaue acht zu haben/ und was etwa dennoch diesem unsern Verboth zuwider vorgenommen werden möchte/ zu hinterkommen ein und andere Anstalt versüget/ da denn diejenigen/ welche auf dergleichen Unfug betreten/ oder sonst/ daß sie hierinnen verbrochen/ überführet würden/ deßhalber nach Beschaffenheit des Verbrechens mit dem Narren- Häusel/ oder Werfung durch den Korb/ oder auch auf andere härtere Art mit vier- oder sechs wöchentlicher Besängniß/ oder auch mit Landes- Verweisung ohne Ansehen und Ausnahme/ auch ohne alle Nachlassung belegt und bestrafet werden sollen. Damit auch männiglich sich desto besser hiernach zu achten/ sich vor Straffe und Ungelegenheit zu hüten/ und mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben möge/ haben wir gegenwärtiges Patent deßhalber fertigen/ und zum öffentlichen Druck bringen/ auch an unterschiedenen Orten öffentlich anschlagen lassen/ sowol zu Uhrkund unser und gemeiner Stadt- Insiegel darunter aufgedrucket. So geschehen zu Zwickau den 19. Septemb. Anno 1707.

L. S.

Bürgermeister und Rath
der Stadt Zwickau.